



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Postfach 900255 | 14438 Potsdam

**per Email**

Oberste Landesbehörden  
gem. Verteiler

Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Bearb.: Martin Guth  
Gesch-Z.: 42 - T 2000.0213-001/08  
Hausruf: (0331) 866 - 6421  
Fax: (0331) 866 - 6888/6889  
Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)  
[martin.guth@mdf.brandenburg.de](mailto:martin.guth@mdf.brandenburg.de)

Potsdam, 24. Februar 2009

**Ankündigung von Warnstreiks in der Brandenburgischen Landesverwaltung  
am 26. Februar 2009 - Verpflichtung zur Abmeldung bzw. Bedienung der  
Zeiterfassung**

Aus Anlass der laufenden Tarifrunde 2009 und im Zusammenhang mit einem Demonstrations- bzw. Warnstreikaufruf der Gewerkschaft ver.di, in dem u. a. behauptet wird, dass sich Streikteilnehmer, die an Warnstreiks teilnehmen, weder beim Vorgesetzten abmelden noch vorhandene Zeiterfassungsgeräte bedienen müssten, weise ich auf Folgendes hin:

1. Es ist Sache des einzelnen Beschäftigten, konkludent oder ausdrücklich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, dass er sich am Warnstreik beteiligen und deshalb seine Arbeitspflicht suspendieren will.
2. Durch die Teilnahme am Warnstreik entfällt die Pflicht zur Betätigung vorhandener Zeiterfassungsanlagen ebenso wenig wie die Abmeldepflicht in Fällen, in denen eine Zeiterfassung nicht erfolgt (feste Arbeitszeit).

Verlässt ein Beschäftigter aus Anlass der Teilnahme an einem Warnstreik/Streik die Dienststelle und kehrt er nach Beendigung des Warnstreiks dorthin zurück, so muss er die für das Verlassen bzw. Betreten der Dienststelle festgelegte Ordnung einhalten. Ist in einer Dienstvereinbarung festgelegt, dass beim Betreten und Verlassen der Dienststelle ein elektronisches Zeiterfassungsgerät zu betätigen ist, so wird diese Verpflichtung nicht dadurch suspendiert, dass der Beschäftigte an einem Warnstreik teilnehmen will.

**Anfahrt:**

AD Nuthetal =>A115 =>Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow =>Richtung Teltow =>Ampelkreuzung links bis Steinstraße  
Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße  
Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Betätigung der Zeiterfassung bzw. zur Abmeldung stellt eine arbeitsvertragliche Nebenpflichtverletzung dar, die abmahnungsfähig ist.

3. Hinsichtlich der Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Bucht sich der Beschäftigte bei Bestehen eines Arbeitszeitmodells mit gleitender Arbeitszeit aus dem Zeiterfassungssystem im Rahmen der zulässigen Regelungen aus, ohne eine Erklärung zur Streikteilnahme abzugeben, darf nach der Rspr. arbeitgeberseitig nicht von einer Streikteilnahme ausgegangen werden. Der Beschäftigte macht dann von der gleitenden Arbeitszeit nach deren Maßgabe Gebrauch und nimmt dann in seiner Freizeit am Streik teil. Die vertragliche Sollarbeitszeit vermindert sich nicht um die Zeit der Streikteilnahme. Dementsprechend verringert sich der Entgeltanspruch nicht. Allerdings werden bestehende Zeitguthaben für die Zeit der Teilnahme am Warnstreik gemindert bzw. ein entsprechender negativer Zeitsaldo erwirtschaftet; es handelt sich um ein reguläres Ausbuchen im Rahmen der bestehenden Arbeitszeitregelung.

b) Bucht sich der Beschäftigte mit der Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten aus, sich am Warnstreik beteiligen zu wollen, so ist eine Entgeltkürzung zulässig. Die Arbeitspflicht des Beschäftigten ist um die Zeit der Streikteilnahme verkürzt. Gleichzeitig wird die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers entsprechend der Verkürzung des vom Beschäftigten geschuldeten Arbeitszeitvolumens gemindert.

Hier tritt die streiktypische Suspendierung der beiderseitigen Hauptpflichten während der Arbeitszeit ein. In der Regel erhält der organisierte Beschäftigte zum Ausgleich der durch die Streikteilnahme eintretenden Entgeltkürzung Streikgeld von der Gewerkschaft

c) Bucht sich der Beschäftigte im Geltungsbereich einer Gleitzeitregelung in unzulässiger Weise aus dem betrieblichen Zeiterfassungssystem aus (z. B. innerhalb der Kernzeit) im Zusammenhang mit der Durchführung eines Warnstreiks aus, darf der Arbeitgeber davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer von

seinem Streikrecht Gebrauch macht. Eine Entgeltkürzung ist hier zulässig (siehe b).

Ich bitte um Beachtung der vorstehenden Grundsätze und Bekanntgabe der Abmeldepflicht bzw. Pflicht zur Betätigung bestehender Zeiterfassungsgeräte gegenüber den Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Form.

Im Auftrag

Annette Hengst

